

08.09.21

Fz - AV - In - Vk - Wi

Unterrichtung

Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe 2021“ (Aufbauhilfeverordnung 2021 - AufbhV 2021)

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 8. September 2021 zu der oben genannten Verordnung Folgendes mitgeteilt:

Mit Schreiben der Bundeskanzlerin an den Präsidenten des Bundesrates vom 1. September 2021 wurde die im Betreff genannte Verordnung übersandt. Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates zur Verordnung konnte seinerzeit in der Kabinettsvorlage nicht mehr berücksichtigt werden. Daher wurde sie in der heutigen Kabinettsitzung nachträglich zur Kenntnis genommen.

Es wird daher gebeten, die anliegende Stellungnahme des Normenkontrollrates im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf einer Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds
"Aufbauhilfe 2021" (NKR-Nr. 6017, BMF)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Einmaliger Zeitaufwand:	11.400 Stunden
Einmaliger Sachaufwand:	rd. 19.000 Euro
Wirtschaft	
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 2,7 Mio. Euro
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 634.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 103.000 Euro
Länder (inkl. Kommunen)	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 18,1 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 18,8 Mio. Euro

‘One in one out’-Regel	Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf die ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung.
Evaluation Ziele Kriterien / Indikatoren Datengrundlage	Der Aufbauhilfefonds 2021 wird evaluiert. Effiziente und ordnungsgemäße Verteilung und Verwendung der durch das Aufbauhilfegesetz 2021 bereitgestellten Mittel Als mögliche Kriterien können der Umfang des Wiederaufbaus der privaten und öffentlichen Infrastruktur, die abgeflossenen Mittel aus dem Fonds sowie der mit der Verwaltung des Fonds und der Bearbeitung der Anfragen auf Hilfen entstehende Erfüllungsaufwand dienen. Im Übrigen werden sich im Laufe der Bearbeitung der Anfrage auf Hilfen aus dem Fonds sowie bei der Verwaltung des Fonds geeignete Evaluationskriterien herauskristallisieren. Erfahrungen und Erkenntnisse des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat sowie der betroffenen Länder und Kommunen
Der Verordnungsentwurf dient vorrangig der schnellen Aufbauhilfe der von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 betroffenen Regionen und erfolgt unter hohem Zeitdruck. Die Beteiligung des Nationalen Normenkontrollrates war extrem kurzfristig. Der im Zusammenhang mit dem Aufbauhilfefonds 2021 entstehende Erfüllungsaufwand ist nachvollziehbar und dargestellt worden. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Durch die Starkregenfälle und das Hochwasser im Juli 2021 sind große Schäden für Privathaushalte und Unternehmen sowie bei der Infrastruktur entstanden. Zur Finanzierung der Maßnahmen für geschädigte Privathaushalte und Unternehmen sowie der Maßnahmen des Wiederaufbaus in den geschädigten Regionen wird mit dem Aufbauhilfegesetz ein Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe 2021“ als Sondervermögen des Bundes errichtet.

Der Verordnungsentwurf regelt nun die Verteilung und Verwendung der durch das Aufbauhilfegesetz 2021 bereitgestellten Mittel sowie Einzelheiten zur Durchführung der Schadensermittlung. Die Verteilung der Mittel erfolgt in einem ersten Schritt durch einen festen Schlüssel, basierend auf den bisher bekannten Schadenserhebungen der betroffenen

Länder. Die konkrete Schadensbilanz wird sich erst später ergeben. Daher wird zur Angleichung der prozentualen Verteilung der Mittel an die tatsächlichen Gesamtschäden in den Ländern, spätestens am 30. Juni 2026, in einer Bund-Länder-Vereinbarung ein angepasster Verteilungsschlüssel festgelegt.

II.1. Erfüllungsaufwand

Die Angaben zum Erfüllungsaufwand sind nachvollziehbar und plausibel.

Zur Plausibilitätsprüfung hat der Normenkontrollrat auf Erkenntnisse aus ähnlich gelagerten gesetzlichen Regelungen zurückgegriffen. So gab es 2013 im Zuge des Elbe-Hochwassers, aber auch mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds, dem Aufbauhilfefonds 2021 vergleichbare Regelungen. Insofern dienten die Angaben zum Erfüllungsaufwand durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (NKR-Nr. 2638) als auch die Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ (NKR-Nr. 2661) sowie zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds (NKR-Nr. 5203, 5303, 5304 und 5305) der Plausibilitätsprüfung. Gleichwohl erkennt der Normenkontrollrat an, dass die Schätzung der Bundesregierung mit Unsicherheiten behaftet ist. So kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht die Gesamtzahl der Betroffenen zuverlässig beziffert werden und es sind noch einige Detailfragen zur endgültigen Ausgestaltung der Durchführung der Hilfen ungeklärt.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht einmaliger Zeitaufwand von rund 11.400 Stunden und ein Sachaufwand von rund 19.000 Euro.

Privatpersonen, deren Besitz durch den Starkregen und Hochwasser im Juli 2021 beschädigt oder zerstört worden ist und deren Schäden nicht vollständig durch Versicherungen oder sonstigen Dritten abgedeckt werden, haben ein Anrecht auf Hilfen durch den Aufbauhilfefonds 2021. Es wird geschätzt, dass 19.000 Bürgerinnen und Bürger einen entsprechenden Antrag stellen werden. Bei einem Zeitaufwand von 36 Minuten und einem Sachaufwand von 1 Euro pro Fall entsteht ein einmaliger Zeitaufwand von rund 11.400 Stunden und ein Sachaufwand von rund 19.000 Euro.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 2,7 Mio. Euro.

Dieser einmalige Aufwand von 2,7 Mio. Euro entsteht durch die Anfragen zu Hilfen an den Fonds von 24.700 Unternehmen. Die Fallzahl basiert auf den Erfahrungswerten aus dem Jahr 2013 zum Elbe-Hochwasser, wonach von einem Verhältnis der Anträge durch Bürger im

Verhältnis zu den Anträgen der Unternehmen von 1:1,3 ausgegangen wird. Es entsteht den Unternehmen ein Zeitaufwand von 185 Minuten und ein Sachaufwand von 1 Euro pro Fall.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die Verwaltung des Fonds und die Verteilung der Mittel entsteht der Verwaltung jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 18,7 Mio. Euro. Davon fallen rund 634.000 Euro auf den Bund und rund 18,1 Mio. Euro auf die betroffenen Länder Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Sachsen. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 19 Millionen Euro. Davon entfallen rund 103.000 Euro auf den Bund und rund 18,8 Mio. Euro auf die Länder und Kommunen.

Jährlicher Erfüllungsaufwand

Durch die Verwaltung des Fonds entsteht beim Bundesministerium der Finanzen ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 631.000 Euro. Ähnlich der Schätzung zur Aufbauhilfeverordnung aus dem Jahre 2013 werden voraussichtlich 10 Mitarbeiter mit der Verwaltung des Fonds betraut sein.

Für die Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung bei den zuständigen Stellen durch die Bundesministerien, dem Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand von 13.000 Euro.

Für die Verteilung der Mittel durch Bearbeitungen der Anträge und Plausibilisierung der Angaben, das Durchführen von nachgelagerten und das Erstellen von Verwendungsberichten und über die Mittelverwendungen bei mindestens 5% der Anträge, sowie dem Erstellen eines jährlichen Berichts entsteht den betroffenen Ländern in 280 Fällen ein Zeitaufwand von 96.000 Minuten pro Fall und somit ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rd. 18,1 Mio. Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Die Entscheidung über die Verwendung der finanziellen Mittel, die durch die Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes benötigt werden, liegt beim Bund. Hierdurch entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für den Bund von 103.000 Euro.

Auch die öffentliche Verwaltung kann z.B. für die kommunale Infrastruktur Hilfen aus dem Aufbauhilfefonds 2021 in Anspruch nehmen. Bei angenommenen 38.000 Fällen und einem Zeitaufwand von 750 Minuten und einem Sachaufwand von 1 Euro entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rd. 18,8 Mio. Euro für die betroffenen Länder und Kommunen.

II.2. 'One in one out'-Regel

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf die 'One in one out'-Regel der Bundesregierung, da kein jährlicher Erfüllungsaufwand der Wirtschaft entsteht oder entfällt.

II.3. Evaluation

Der Aufbauhilfefonds 2021 wird evaluiert. Bis spätestens Mitte 2026 wird basierend auf den tatsächlichen Gesamtschäden in den Ländern geschaut, wie sich die Verteilung der Mittel aus dem Aufbauhilfefonds 2021 tatsächlich gestaltet. Als mögliche Kriterien können der Umfang des Wiederaufbaus der privaten und öffentlichen Infrastruktur, die abgeflossenen Mittel aus dem Fonds sowie der mit der Verwaltung des Fonds und der Bearbeitung der Anfragen auf Hilfen entstehende Erfüllungsaufwand dienen. Im Übrigen werden sich im Laufe der Bearbeitung der Anfrage auf Hilfen aus dem Fonds sowie bei der Verwaltung des Fonds geeignete Evaluationskriterien herauskristallisieren. Als Datengrundlage können die Erfahrungen und Erkenntnisse des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat sowie der betroffenen Länder und Kommunen dienen.

Zudem werden die jeweiligen Programme des Aufbauhilfefonds 2021 programmbegleitend und abschließend von den Ländern zu evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden jeweils veröffentlicht. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat als für die in den Anlagen 3 bis 5 genannten Programme zuständiges Ressort legt gemeinsam mit den weiteren für die Programme zuständigen Ressorts die Ziele, Kriterien und Durchführung der Evaluation in Abstimmung mit den Ländern fest.

III. Ergebnis

Der Verordnungsentwurf dient vorrangig der schnellen Aufbauhilfe der von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 betroffenen Regionen und erfolgt unter hohem Zeitdruck. Die Beteiligung des Nationalen Normenkontrollrates war extrem kurzfristig.

Der im Zusammenhang mit dem Aufbauhilfefonds 2021 entstehende Erfüllungsaufwand ist nachvollziehbar und dargestellt worden. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Johannes Ludewig
Vorsitzender

Hanns-Eberhard Schleyer
Berichterstatter